

## Weisungen für die Spielfeldbenützung und Spielverschiebungen

### 1. Die Wettspielkommission hat eine Spielverschiebung bewilligt

- Der Schiedsrichter erhält die Mitteilung durch den Platzclub (in Ausnahmefällen durch die verschiebende Instanz des Verbandes).
- Zweifelt der Schiedsrichter an der Richtigkeit der Meldung, so hat er an den betreffenden Verein einen Rückruf zu erlassen.
- **Der Schiedsrichter** hat die Verschiebung sofort telefonisch zu melden an: Swiss Football Phone 0848 84 84 01.

### 2. Spielverschiebung durch den Schiedsrichter

- Sieht sich der zur Leitung des Spieles aufgebotene Schiedsrichter genötigt, ein Spiel wegen unbespielbaren Terrains zu verschieben, hat er dies sofort telefonisch zu melden an: Swiss Football Phone 0848 84 84 01.
- Als Spesen gelten: übliche Pauschale für das verschobene Spiel.  
Es muss versucht werden, die Spesen an Ort bei beiden Vereinen einzukassieren. Nur in Notfällen übernimmt der Verband das Inkasso zu Lasten der beteiligten Vereine (Einzahlungsschein der Post-/Bankverbindung beilegen).

### 3. Spielfeldinspektion durch einen Schiedsrichter oder Funktionär

- Die Wettspielkommission ist berechtigt, einen Schiedsrichter oder Funktionär zu einer vorzeitigen Inspektion des Spielfeldes aufzubieten.
- Dabei werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:
  - a) wenn der zur Leitung des Spieles vorgesehene Schiedsrichter aufgeboten wird:
    - wenn das Spiel stattfinden kann: übliche Pauschale für das Spiel (gem. SR-Merkblatt).
    - wenn das Spiel verschoben werden muss: Pauschale von Fr. 60.- (zu bezahlen durch den Verband).  
Das Formular „Bericht Spielfeldinspektion“ ist der Wettspielkommission innert zwei Tagen einzureichen.
  - b) wenn ein anderer Schiedsrichter oder ein Funktionär aufgeboten wird:
    - Pauschale von Fr. 60.- (zu bezahlen durch den Verband).  
Das Formular „Bericht Spielfeldinspektion“ ist der Wettspielkommission innert zwei Tagen einzureichen.

### 4. Spielverbote durch Behörden oder Platzeigentümer

- Sperrt eine Behörde oder der Platzeigentümer (ein entsprechend rechtsgültig unterzeichnetes Schriftstück ist vorzuweisen) ein Spielfeld, darf auf keinen Fall auf eine Durchführung des Spieles beharrt werden.
- Der aufgebotene Schiedsrichter bzw. Funktionär hat seine Feststellung, ob nach seiner Ansicht der Platz bespielbar war, der Wettspielkommission zu melden.
- Aufgrund des Berichtes der Spielfeldinspektion wird im Sinne der rechtsgleichen Behandlung aller Vereine über die Spielwertung entschieden.

## 5. Allwetterplatz resp. Kunststoffrasenspielfeld

- Steht ein **Allwetterplatz**, dazu gehören auch Kunstrasenplätze, als Ausweich-terrain zur Verfügung, so muss ein Spiel gemäss „Ausführungsvorschriften für die Spielfeldbenützung“ der Amateurliga (AL), auf diesem durchgeführt werden (ausgenommen 2. und 3. Liga Herren, sowie CCJL).  
Allwetterplätze dürfen nur dann benutzt werden, wenn die Naturrasenspielfelder als unbespielbar erklärt wurden.
- Sind **Kunststoffrasenplätze** vorhanden, die den Zulassungsbestimmungen der Amateurliga entsprechen, können sämtliche AL-Verbandsspiele auf diesen Plätzen ausgetragen werden. D.h. auch dann, wenn ein Naturrasenspielfeld vorhanden und bespielbar ist.
- Der Platzclub muss den Vermerk „Allwetterplatz“ resp. „Kunststoffrasen“ auf dem Aufgebot aufführen, damit sich Gegner und Schiedsrichter entsprechend ausrüsten können (es sind nur Nockenschuhe erlaubt). Kann ein Spiel wegen fehlendem oder unklarem Vermerk nicht ausgetragen werden, muss die Wettspielkommission gemäss den Reglementen entscheiden. Dies trifft auch zu, wenn sich eine Mannschaft weigert, auf diesen Plätzen zu spielen.
- Eine Aufstellung dieser Spielfelder ist im Internet (Dokumentationen - Sportplatzkommission) aufgeschaltet.

## 6. Spezielles

- Wenn ein SR-Inspizient anreist und feststellt dass das Spiel nicht stattfindet, hat er gemäss dem „Merkblatt für den Inspizienten, Punkt 6“ vorzugehen.
- Die Wettspielkommission kann in speziellen Fällen Vertrauensleute zu Spielverschiebungsgesuchen beizeihen und dieselben mit Kompetenzen ausstatten.
- Muss ein Schiedsrichter ein begonnenes Spiel wegen unbespielbar gewordenem Terrain abbrechen, so ist das Rapportformular zusammen mit den Mannschaftskarten einzusenden. Die Rubrik Resultat ist leer zu lassen.
- Die Verschiebungsmeldung bzw. der SR-Rapport ist immer sofort an den OFV, Wettspielkommission, Postfach 158, 9016 St. Gallen, zu senden.
- Bei zweifelhafter Witterung, bei der eine Verschiebung in Frage kommen könnte, wird dem Schiedsrichter/Inspizienten empfohlen, sich vor der Abreise beim Platzclub zu erkundigen, ob das Spiel durchgeführt wird oder nicht.

Diese Weisungen wurden durch den Regionalvorstand am 07. Juni 2007 genehmigt und treten ab 01. Juli 2007 in Kraft.

## OSTSCHWEIZER FUSSBALLVERBAND

Der Regionalpräsident:

Albert Kern

Der Verbandssekretär:

Willy Steffen